

Rudolf's passe, muss zu Gunsten der Urkunde beantwortet werden; schon ein Blick auf die Regesten Rudolf's zeigt, dass des Königs Aufenthalt in Augsburg vom 14. Mai bis zum 20. Juni 1275 urkundlich feststeht. Der Hoftag zu Augsburg, auf welchem die Urkunde ausgestellt ist, ist überdies derjenige zu welchem Otakar, nachdem er vergeblich nach Nürnberg und Wirzburg vorgeladen war, endlich zum dritten Male zu erscheinen aufgefordert worden war<sup>1)</sup>.

Was ferner die Sprache der Urkunde betrifft, so bietet sie nichts Auffallendes. So merkwürdig es für uns auch ist, hier den Ausdrücken „*principes electores*“ und „*septem principes electores*“ zu begegnen, so können diese doch das Actenstück keineswegs verdächtig machen. Denn, wenn es auch allerdings hervorgehoben zu werden verdient, dass jene Ausdrücke hier zuerst in einer in Deutschland erlassenen Urkunde vorkommen, so waren doch weder die Wörter noch die dadurch ausgedrückten Begriffe im Jahre 1275 neu. Schon Papst Urban IV. in seinem berühmten, am 31. August 1263 an König Richard gerichteten Briefe spricht ohne Weiteres von *principes electores* und in eben demselben Schreiben finden wir auch überhaupt zuerst von den zur Wahl des römischen Königs berechtigten Fürsten gesagt, sie seien sieben an Zahl („*qui sunt septem numero*“<sup>2)</sup>). Dieses päpstliche Schreiben ist der Kanzlei König Rudolf's sicherlich nicht unbekannt gewesen. Aber man braucht nicht einmal anzunehmen, die erwähnten Ausdrücke seien jenem päpstlichen Briefe direct entlehnt. Denn schon das Zeugnis des Thomas von Aquino beweist, dass in der Zeit welche zwischen den Wahlen Richard's von Cornwallis und Rudolf's von Habsburg liegt, die Vorstellung, dass sieben Fürsten ausschliesslich zur Königswahl berechtigt seien, in Deutschland geläufig wurde<sup>3)</sup>. Nur die

1) Ann. Scti. Rudberti Salisb. M. G. SS. IX. 801. ad a. 1275. Johannes Victoriensis ap. Boehmer Fontes I, 304.

2) Raynald Annales ecclesiastici Tom. XIV. ad a. 1263. Qui coelum-expedire. — Auf den unmittelbar nach seiner Wahl von Rudolf an Gregor X. geschriebenen Brief (bei Gerbert Cod. epistol. Rudolfi I., pag. 383), in welchem ebenfalls die Bezeichnung *principes electores* vorkömmt, haben wir uns absichtlich nicht berufen, weil gegen die Echtheit desselben Bedenken erhoben worden sind.

3) Thomas von Aquino († 1274), in seiner Schrift: de regimine principis sagt: ut historiae tradunt per Gregorium X. . . . provisa est electio, ut nimirum per septem principes Alamanniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatium 270 annorum vel circa. Vgl. Homeyer. Über die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel. Berlin 1853, S. 36 ff.